

B E G R Ü N D U N G

zur 1. (vereinfachte) Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 8 "Niggenkamp"
in Lippetal-Herzfeld

Die Änderung umfaßt das gesamte Bebauungsplangebiet.

Es ist beabsichtigt, die bisherigen Festsetzungen für Garagen derart zu ändern, daß sie in Zukunft in der nach der BauONW zulässigen Länge errichtet werden können und die Bindung, daß sie nur innerhalb der Flächen für Garagen gebaut werden können, entfällt.

Nach Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung wurde vielfach der Wunsch geäußert, Garagen von 9,00 m Länge an der Grundstücksgrenze zu errichten. Diesem Wunsch wird durch die Änderung entsprochen und die Festsetzung, daß Garagen eine Länge von 6,50 m nicht überschreiten dürfen, aufgegeben.

Um einen größeren Spielraum bei der Gestaltung der Hausgrundrisse zu haben, sollen ferner die festgesetzten Flächen, innerhalb der die Garagen bisher errichtet werden mußten, gestrichen werden, so daß es den Bauherren überlassen bleibt, wo sie die Garagen auf dem Grundstück bauen. Die Ergänzung der sonstigen Darstellungen erfolgt dahingehend, daß es sich bei den bisher festgesetzten jetzt nur noch um vorgeschlagene Garagenstellungen handelt.

Lippetal, im April 1989

